

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 14. März 1995

59. Stück

-
- 183. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- 184. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
- 185. Kundmachung:** Kündigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse
- 186. Vereinbarung** zwischen der für das ADR zuständigen Behörde von Frankreich und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Automobilteilen der Klasse 9
-

183. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Portugal am 27. Jänner 1995 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 694/1994) hinterlegt.

Vranitzky

184. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Kroatien am 25. Jänner 1995 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 987/1994) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Kroatien folgende Erklärung abgegeben:

Zu Art. 3 Abs. 3, daß es sich bei der Durchführung innerstaatlicher Sanktionen in seinem Hoheitsgebiet an das Verfahren gemäß den Bestimmungen in Art. 9 Abs. 1 lit. b und Art. 11 gebunden erachtet.

Dies schließt jedoch die Anwendung des in Art. 10 festgesetzten Verfahrens in den Fällen nicht aus, in denen ein anderer Vollstreckungsstaat nicht bereit ist, das in Art. 9 Abs. 1 lit. b und Art. 11 festgesetzte Verfahren anzuwenden und sofern dies bei der betreffenden Überstellung vorgeschrieben ist. In diesem Fall wird die Sanktion gemäß den Bestimmungen in Art. 10 Abs. 2 durch eine Gerichtsentcheidung angepaßt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Spanien am 21. Oktober 1994 erklärt, daß es die Anwendung des in Art. 9 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Verfahrens in dem Fall ausschließt, in dem es Vollstreckungsstaat ist.

Vranitzky

185. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse (BGBl. Nr. 402/1973) wurde gemäß seinem Art. XVII Abs. 3 seitens der Republik Ungarn mit Verbalnote 420/1995 vom 27. Jänner 1995 gekündigt und tritt mit Ablauf des 27. Jänner 1996 außer Kraft.

Vranitzky

186.

A C C O R D

entre l'Autorité compétente pour l'ADR de la France et le Ministre fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche au titre du marginal 10 602 de l'ADR pour le transport des composants automobiles rangés en classe 9

Les composants automobiles qui sont classés au chiffre 8° c) de la classe 9 peuvent être transportés en quantité illimitée, dans une même unité de transport, selon les exemptions du marginal 10 011.

Cet accord s'applique aux transports visés entre les pays signataires à partir du 10 janvier 1995 et jusqu'au 31 décembre 1996.

Paris, le 10 janvier 1995

L'Autorité compétente pour l'ADR de la France:

E. Berson

Vienne, le 22 février 1995

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Kafka

(Übersetzung)

V E R E I N B A R U N G

zwischen der für das ADR zuständigen Behörde von Frankreich und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Automobilteilen der Klasse 9

Die in Klasse 9 Ziffer 8c) eingestuften Automobilteile dürfen in unbegrenzter Menge in einer Beförderungseinheit gemäß den Vorschriften der Rn. 10 011 befördert werden.

Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, vom 10. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1996.

Paris, am 10. Jänner 1995

Die für das ADR zuständige Behörde von Frankreich:

E. Berson

Wien, am 22. Februar 1995

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Vranitzky